



## Dringlichkeitsantrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2019/00690**  
Datum: 02.12.2019  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Kramer, Uwe  
Plandatum: 03.12.2019

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	03.12.2019	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** Dringlichkeitsantrag des stimmberechtigten Mitgliedes Uwe Kramer zur Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§11-14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) – Übergangsweise Fortsetzung der Prioritätensetzung 2019 im Zeitraum 01.01.2020 – 31.03.2020

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt unter Haushaltsvorbehalt die Förderung der Freien Träger gem. §74 SGB VIII i.V. m. §§ 11-13, 14, 16 SGB VIII vom 01.01. bis zum 31.03.2020 in Höhe von 1.452.300,00 Euro. Die bis zum 31.12.2019 geltenden Prioritätensetzungen (Vorlagen-Nummer VI/2018/04484, VI/2019/05254, VII/2019/00248) in den jeweiligen Teilbereichen werden weitergeführt.

Sollte bis zum 31.03.2020 keine Beschlussfassung zur Förderung für 2020 vorliegen, verlängert sich die Förderung um ein weiteres Quartal.

gez. Uwe Kramer  
Freier Träger / Jugendhilfeausschuss

#### Begründung:

Die Summe von 1.452.300,00 Euro für das erste Quartal 2020 setzt sich aus  $\frac{1}{4}$  der Gesamtförderung des Jahres 2019 + 3% Erhöhung für steigende Personal- und Sachkosten zusammen.

Gemäß geltender Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Förderung von Angeboten der Jugendhilfe in der Fassung vom 22.05.2017 können die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Förderanträge für Angebote im Sozialraum/sozialraumübergreifende Angebote bis zum Stichtag 31. Juni 2019 des laufenden Jahres für das Folgejahr (hier 2020) stellen.

Die Richtlinie selbst beinhaltet ein umfassendes Prüfverfahren für die Verwaltung, um einen rechtssicheren Beschlussvorschlag für jede beantragte Leistung für den Jugendhilfeausschuss vorzubereiten, damit dieser gemäß § 74 (3) SGB VIII nach pflichtgemäßen Ermessen eine Entscheidung treffen kann.

Dieselbe Richtlinie (Grundlage des Handelns der Verwaltung) beschreibt im § 6.6.4, dass diese Beschlussfassung spätestens in der Dezembersitzung des Jugendhilfeausschusses vorliegen soll (hier 03.12.2019).

Grund dafür ist, dass die antragstellenden Träger der freien Jugendhilfe zum 01.01. eines jeden Jahres durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in die Lage versetzt werden sollen, den Rechtsanspruch der jungen Hallenser\*innen und deren Familien auf Inanspruchnahme dieser Leistungen für die Stadt Halle (Saale) sicherzustellen.

Da es zu keiner Beschlussfassung vor dem 01.01.2020 mehr kommen kann, müssen die Leistungen analog der Beschlussfassungen des Jahres 2019 (Vorlagen-Nummer VI/2018/04484, VI/2019/05254, VII/2019/00248) mindestens im ersten Quartal fortgeführt werden.